

Kann heute schon der Steuerberater seine Honorarrechnungen elektronisch verschicken?

Oft wird die Frage gestellt, ob Steuerberater selbst heute auch schon ihre Honorar-Rechnungen elektronisch verschicken dürfen.

Bisher galt gem. § 9 StBVV (Steuerberater-Vergütungsverordnung), dass die Gebührenrechnung nur dann wirksam und vom Mandanten auszugleichen ist, wenn sie von dem Steuerberater, der die zivil-, berufs- und ggf. sogar strafrechtliche Verantwortung für die Vergütung trägt, persönlich unterzeichnet ist.

Das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer hält es aber seit einiger Zeit nach den derzeitigen Erkenntnissen für rechtlich zulässig, dass Steuerberater mit ihren Mandanten spezielle Vereinbarungen dahingehend schließen, dass der Mandant auf eine unterschriebene Rechnung zunächst verzichtet. Diese Rechtsauffassung ist leider bisher noch nicht von einem obergerichtlichen Urteil bestätigt, aber die meisten regionalen Steuerberaterkammern vertreten die gleiche Auffassung wie das Präsidium der BStBK.

Falls doch irgendwann einmal ein deutsches Gericht bei einer Honorarauseinandersetzung die Schriftform mit Unterschrift verlangen sollte, dann reicht man die unterschriebenen Honorarrechnungen einfach später nach.

Heutige Honorarabrechnungssoftware fast aller StB-Kanzlei-Software-Hersteller (DATEV, Addison usw.) bieten sogar die Option, Honorarrechnungen schon im neuen deutschen eRechnungs-Format „ZUGFeRD“ verschicken zu können.

Umseitig finden Sie eine solche Muster-Vereinbarung.



Hier ein unverbindliches Beispiel für eine Vereinbarung, die heute schon Steuerberater mit Ihren Mandanten abgeschlossen haben:

Vereinbarung

zwischen Steuerberater
(nachfolgend „Steuerberater“ genannt)

und Mandant
(nachfolgend „Mandant“ genannt)

Es wird hiermit zwischen Steuerberater und Mandant vereinbart, dass für Steuerberatungs-Honorarrechnungen das Schriftform- und Unterschriftformerfordernis gem. § 9 StBVV (Steuerberater-Vergütungs-Verordnung) dahingehend abbedungen wird, dass der Steuerberater seine Honorarrechnungen auch als PDF-Anhang einer E-Mail an den Mandanten verschicken kann.

Der Steuerberater stellt durch organisatorische Maßnahmen sicher, dass nur solche Honorar-Rechnungen verschickt werden, die er selbst geprüft und für den E-Mail-Versand freigegeben hat (Richtigkeitsfeststellung) – eine Unterschrift des Steuerberaters entfällt daher auf dieser elektronischen Rechnung.

Der Steuerberater verschickt die Honorarrechnung im neuen deutschen eRechnungsformat „ZUGFeRD“, d.h. als PDF mit eingebettetem XML-Datensatz zur automatischen Weiterverarbeitung.

Der Steuerberater archiviert die Honorarrechnungen in der elektronischen Handakte während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist für Handakten.

Auf Wunsch des Mandanten übermittelt der Steuerberater auch gerne jederzeit eine von ihm unterzeichnete Honorarrechnung in Papierform.

.....
(Mandant)

.....
(Steuerberater)

(Wir weisen hier explizit darauf hin, dass es sich hier nicht um eine Rechtsberatung handelt und dies nur ein mögliches unverbindliches Vertragsmuster zeigt).

Nutzen Sie dies um mit Ihren Mandanten generell über das Thema „Digitalisierung“ ins Gespräch zu kommen.

Der Markt wartet geradezu auf die Umstellung auf die eRechnung!

Dieser Artikel ist auch erschienen unter:

 nwb digital | steuern

www.digital-steuern.de